

**Informationen zu
Artikel 8 Produkten nach
VO (EU) 2019/2088**



Flossbach von Storch

VORBEMERKUNG

Die Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer, unter anderem Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltung erbringen, OGAW-Verwaltungsgesellschaften und Verwalter alternativer Investmentfonds, Informationen zur erhöhten Transparenz, unter anderem in Bezug auf die Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, und potenzielle bzw. identifizierte nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen offenzulegen.

ARTIKEL 8, 10, 11 DER SFDR: TRANSPARENZ BEI DER BEWERBUNG ÖKOLOGISCHER ODER SOZIALER MERKMALE

Alle Flossbach von Storch-Teilfonds bewerben ökologische und soziale Merkmale und sind als Artikel 8 Produkte im Sinne der SFDR eingestuft. Eine Auflistung aller Flossbach von Storch-Teilfonds finden Sie unter www.flossbachvonstorch.de/de/fonds/fondsuebersicht/ bzw. auf den entsprechenden länderspezifischen Internetseiten der Flossbach von Storch Invest S.A. unter www.fvsinvest.lu.

Die Investmentstrategie bestimmt den Prozess sowie Bewertungsmethoden zur Auswahl der Investitionen des Fonds, um die Erfüllung und Berücksichtigung ökologisch und sozialer Merkmale sicherzustellen. Die Investmentstrategie basiert auf dem allgemein gültigen Nachhaltigkeitsansatz der ESG-Integration sowie der Mitwirkung und Stimmrechtsausübung der FvS Gruppe. Zudem werden gruppenweit Kategorien von Unternehmen definiert, in die nicht investiert werden darf. Die Anlageentscheidungen basieren hierbei auf einem Screening gegen eine Ausschlussliste, die fortlaufend bewertet und monatlich auf Basis von internen und externen ESG-Research-Daten aktualisiert wird. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl auf Pre- als auch Post-Trade-Ebene. Die Ausschlussliste basiert auf den folgend genannten Voraussetzungen. Ausgeschlossen werden direkte oder indirekte Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit folgenden Umsatzschwellen beziehen:

- > 10 % in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Rüstungsgütern (> 0 % in Bezug auf geächtete Waffen)
- > 5 % in Bezug auf Tabakproduktion
- > 30 % in Bezug auf Herstellung und Vertrieb von Kohle

Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls für Unternehmen mit schweren Verstößen gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und für Staatsemitenten, die ein unzureichendes Scoring in Bezug auf den Freedom House Index vorweisen.

Flossbach von Storch IV - Global Flexible sowie Global Flexible Bond

Zudem werden im Rahmen der teilfondsspezifischen Anlagepolitik des Flossbach von Storch IV - Global Flexible sowie Global Flexible Bond weitere bzw. angepasste Kategorien von Unternehmen über die gruppenweit definierten Ausschlüsse hinaus definiert, in die nicht investiert werden darf. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlüsse erfolgt analog den gruppenweiten Ausschlüssen. Ausgeschlossen werden somit zusätzlich direkte oder indirekte Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen beziehen, die ihren Umsatz aus den folgenden Bereichen erwirtschaften:

- Herstellung und Vertrieb von kontroversen und unkonventionellen Waffen



- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus der Herstellung und dem Vertrieb von konventionellen Waffen
- Bergbau ohne gleichzeitige Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights - UNGP) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie ohne einer Politik zur Kontrolle und Begrenzung von Umweltauswirkungen dieses Geschäftszweiges
- Konventionelle Förderung von Öl und Gas, wenn nicht gleichzeitig mind. 40% des Umsatzes aus der Förderung von Erdgas oder durch erneuerbare Energiequellen erzielt werden
- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus der Kohleförderung sowie der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas
- Energieversorger, solange der veröffentlichte CO₂ Wert für die Erzeugung von Strom nicht unter dem der von der Internationalen Energieagentur veröffentlichten Schwellenwert liegt. Sollte kein CO₂ Wert vorliegen gilt der Ausschluss für den Fall, dass die Quelle zur Stromerzeugung bei einem der unteren Werte überschritten wird. Für alle anderen Unternehmen darf der Umsatzanteil aus Stromerzeugung einen der unteren Werte nicht überschreiten
 - Kohle > 10%
 - Öl und Gas > 30%
 - Kernenergie > 30%
- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus dem Besitz oder Betrieb von mit Glücksspielen verbundenen Geschäften
- Tabakproduktion
- $\geq 10\%$ des Umsatzes aus dem Großhandel mit Tabak
- Produktion, Herstellung und Vertrieb von Palmöl
- Produktion, Herstellung und Vertrieb von Soja

Frisia Return

Zudem werden im Rahmen der teilfondsspezifischen Anlagepolitik des Frisia Return weitere bzw. angepasste Kategorien von Unternehmen über die gruppenweit definierten Ausschlüsse hinaus definiert, in die nicht investiert werden darf. Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlüsse erfolgt analog den gruppenweiten Ausschlüssen. Ausgeschlossen werden jegliche direkten oder indirekten Investitionen in Bezug auf Finanzprodukte, die sich auf Unternehmen mit einem Umsatz in Höhe von:

>5% aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern (>0% geächtete Waffen),

>5% aus der Tabakproduktion,

>5% aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle,

>5% aus dem Anbieten von Glücksspiel,

>5% aus der Produktion von alkoholischen Getränken

beziehen.

Es werden im Rahmen der Anlagepolitik die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (principal adverse impacts) gem. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2019/2088 berücksichtigt. Dabei wird sich bemüht, die Informationen zur Bewertung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nach besten Kräften zu ermitteln und zu dokumentieren.



Der Fokus liegt auf dem Hinwirken einer Verringerung durch eine dezidierte Mitwirkungspolitik unter anderem bei den Indikatoren Treibhausgasemissionen Scope 1 & 2, beim Anteil nicht erneuerbarer Energiequellen sowie bei schweren Verstößen gegen die UN Global Compact-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, bzw. die Verringerung oder Vermeidung durch Ausschlüsse von Investitionen in Unternehmen, die zum Beispiel an der Herstellung oder am Vertrieb von kontroversen Waffen beteiligt sind. Pfllegt eines der Portfoliounternehmen einen unzureichenden Umgang mit den als besonders negativ identifizierten PAI-Indikatoren, wird dies beim Unternehmen adressiert und versucht, auf eine positive Entwicklung hinzuwirken. Leitet das Management die notwendigen Schritte für eine Verbesserung nicht in ausreichendem Umfang ein, wird das Stimmrecht ausgeübt, die Beteiligung reduziert oder verkauft.

Informationen dazu, inwieweit die ökologischen und sozialen Merkmale für Finanzprodukte nach Artikel 8 Absatz 1 der SFDR erfüllt wurden, werden in den (Halb-)Jahresberichten der Teilfonds nach angemessenem Referenzzeitraum erläutert.

Herausgeber

Flossbach von Storch Invest S.A.
2, rue Jean Monnet
2180 Luxemburg, Luxemburg

Telefon: +352 275 607-0
info@fvsinvest.lu, www.fvsinvest.lu

